

№ 135.

Leipzig, Sonnabend den 13. Juni.

1896.

Amtlicher Teil.

Mitteldeutscher Buchhändler-Verband.

[26370]

Frankfurt und Wiesbaden, den 5. Juni 1896.

Geehrte Herren Kollegen!

Die Hauptversammlung des Börsenvereins am Sonntag Kantate, den 3. Mai 1896, beschloß auf Antrag des Börsenvereins-Vorstandes, die von vielen Seiten gewünschte Revision der Verkehrsordnung von 1891 vorzunehmen, und es wurde der Vereinsausschuß mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Der Vereinsausschuß hat daraufhin die Kreisverbände und die anerkannten Ortsvereine aufgefordert, ihre Wünsche und Meinungen zum Zwecke der Revision baldigst kundzugeben; er überläßt es den Vorständen, die wünschenswerten Abänderungsvorschläge entweder durch den Vorstand oder durch den Vorstand unter Zuziehung von Vertrauensmännern oder durch eine außerordentliche Hauptversammlung ausarbeiten zu lassen.

Bei der großen Bedeutung, welche die Verkehrsordnung im buchhändlerischen Rechtsleben — namentlich den Gerichten gegenüber — einnimmt, hält der Vorstand des Mitteldeutschen Verbandes es für geboten, eine Hauptversammlung zu berufen, damit von dieser die Beratung der Verkehrsordnung vorgenommen werde. Auf der Hauptversammlung ist jedem unserer Mitglieder Gelegenheit geboten, die Mängel unserer Verkehrs-

ordnung nach eigener Erfahrung zur Sprache zu bringen, und es kann dann dem Vorstand niemand den Vorwurf machen, daß er diese wichtige Angelegenheit in einseitiger Weise behandelt habe.

Wir sind überzeugt, daß unsere Mitglieder von der Wichtigkeit dieser Frage durchdrungen sind und daß sie gern unserem Rufe folgen, wenn wir sie hiermit einladen, an der

Hauptversammlung am 21. Juni

vormittags 10 Uhr

im Bahnhof-Hotel von Fr. Bruch vis-à-vis vom Centralbahnhof zu Mainz

teilnehmen zu wollen.

Die Tagesordnung beschränkt sich lediglich auf die Beratung der Verkehrsordnung. Während der Verhandlung werden wir Frühstück- und Erholungspausen eintreten lassen, und es wird die Versammlung beschließen, ob und wo wir uns am Abend zu einer zwanglosen gemüthlichen Vereinigung zusammenfinden.

Hochachtungsvoll

Der Vorstand des Mitteldeutschen Buchhändler-Verbandes.

L. Gedts-Wiesbaden, M. Abendroth-Frankfurt a/M.

S. Römer-Wiesbaden, K. Auffarth-Frankfurt a/M.

Nichtamtlicher Teil.

Die Titelnachahmung.

Durch das mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende »Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs« wird endlich auch dem deutschen Verleger eine Handhabe gegeben, um gegen eine ungehörige Konkurrenz vorzugehen, gegen die er bis jetzt machtlos gewesen ist: die Titelnachahmung.

Ogleich die Titelnachahmung unzweifelhaft die Kriterien des unlauteren Wettbewerbs in sich trägt, hatte die ursprüngliche Regierungsvorlage für das Gesetz, die »Grundzüge« vom 3.—5. Oktober 1894, den Buchhandel ganz unberücksichtigt gelassen. Auch der am 7. Januar 1895 veröffentlichte »Entwurf« nahm ebensowenig Rücksicht auf die analogen Verhältnisse im Buchhandel wie der im Dezember desselben Jahres im Reichstag beratene dritte Entwurf. Ja, es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche die Regelung dieser Verhältnisse auf eine Revision der Urheberrechtsgesetze verschieben wollten. Daß dies verkehrt gewesen wäre, habe ich schon früher an dieser Stelle ausgeführt.

Nichtsdestoweniger stand auch die Regierung auf diesem Standpunkt; sonst hätte der dritte Entwurf die Angelegenheit der Titelnachahmung regeln müssen; denn der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hatte unterm 16. März 1895

eine, allerdings nicht veröffentlichte Eingabe an den Reichskanzler gemacht und beantragt, den (damaligen) § 6 des Entwurfs wie folgt zu fassen: »Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen (Urhebernamen, Titel), eine Firma, die äußere Ausstattung einer Ware . . . in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen (Urhebernamen, Titel) der Firma, der äußeren Ausstattung einer Ware . . . hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet . . .«

Die beantragten, hier durch Sperrung hervorgehobenen Aenderungen blieben, wie gesagt, von dem nächsten Regierungsentwurf unberücksichtigt.

Unbekannt mit der nicht in die Öffentlichkeit gekommenen Eingabe des Börsenvereins schlug ich im Börsenblatt vom 20. September 1895 vor, in den Text des § 6 des mittlerweile erschienenen dritten Entwurfs hinter die Worte: »Wer . . . die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes« einfach einzuschalten »oder eines eigenen Erzeugnisses«. Aber auch dieser Vorschlag wäre wohl unberücksichtigt geblieben, wenn der Buchhandel in der zur Beratung des Gesetzes eingesetzten Kommission nicht einen tüchtigen Fürsprecher in der Person des Centrumsabgeordneten Oberlandesgerichtsrats Noeren gefunden hätte. Auf seinen Antrag wurde in das Gesetz an